



Rehkitzod bei Mäharbeiten kann zu schwerwiegenden rechtlichen Konsequenzen führen

Im Frühling beginnen nicht nur die Mäharbeiten in der Landwirtschaft, sondern nimmt mit der gleichzeitig stattfindenden Setzzeit auch die Gefahr für Rehkitze, Hasen, Bodenbrüter usw. von den Mähwerken der Landwirte verstümmelt oder gar getötet zu werden dramatisch zu. Viele Landwirte sind sich dessen bewusst und arbeiten mit den Jägern zusammen, leider aber nicht alle.

Obwohl die Liechtensteiner Jägerschaft über ein entsprechendes Ortungsgerät verfügt und die Landwirte seit einigen Jahren auch angehalten werden, ihre Mäharbeiten vorab der Liechtensteiner Jägerschaft bekannt zu geben, fallen immer wieder Rehkitze den Mähwerken zum Opfer. Um etwas mehr Klarheit auch in rechtlicher Hinsicht in dieser sich alljährlich abspielenden Tragödie zu erlangen, hat der Vorstand der Liechtensteiner Jägerschaft betreffend dem „Mähtod“ eine rechtliche Abklärung in Auftrag gegeben, die zu folgendem interessanten Ergebnis geführt hat:

Die Würde und das Wohlergehen von Rehkitzen sind grundsätzlich im Tierschutzgesetz (TSchG; LGBl. 2010/333) und der dazugehörigen Tierschutzverordnung (TSchV; LGBl. 2010/425) geregelt. Den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes entsprechend darf niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Mit dem Begriff „Würde“ ist der Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss, gemeint. Dieser wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert

wird. Insbesondere das Misshandeln oder Töten von Tieren auf qualvolle Art oder aus Mutwillen ist verboten.

Das Verletzen oder das Töten von Rehkitzen durch Mäharbeiten ist zweifelsohne ein Umstand, der vom Tierschutzgesetz erfasst wird, da hierdurch die Grundsätze des Tierschutzgesetzes verletzt werden. Kann den handelnden Personen aber weder eine Vorsätzlichkeit, noch eine Fahrlässigkeit in Bezug auf die Misshandlung oder Tötung der Rehkitze nachgewiesen werden, so zieht dies keine strafbaren Konsequenzen nach sich. Bspw. ist einem Bauer, der eine Wiese vor dem Mähen absuchte und diese auf eine Weise mähte, dass den Tieren eine Fluchtmöglichkeit blieb, wohl weder ein Vorsatz noch eine Fahrlässigkeit nachweisbar.

Sollte ein Bauer aber gewusst haben oder darauf hingewiesen worden sein, dass sich Rehkitze in einem von ihm zu mähenden Feld befinden bzw. befinden könnten und trotzdem keine entsprechenden Vorsichtsmassnahmen – wie z.B. das vorhergehende Absuchen der Wiese - vorzunehmen, so wäre das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) zu informieren, welches infolge eine Anzeige zu erstatten hätte. Für den Bauern können seine Handlungen letztlich zu ernsthaften strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Liechtensteiner Jägerschaft
Mai 2015